



Ausgleichsmassnahmen
Befreiung von der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe

Maßstab: 1:1000

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ	0,8	FH	max. Firsthöhe
GFZ	2,4	AH	max. Außenwandhöhe

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ	0,8	FH	max. Firsthöhe
GFZ	2,4	AH	max. Außenwandhöhe

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze	—	—	—
abweichende Bauweise	—	—	—

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen	—	BBZ	Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStRG
Fuss- und Radweg	—	BBZ	Anbaubeschränkungzone gem. § 9 Abs. 2 FStRG

5. Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation, Übergabeschacht FWF	—	—	—
-----------------------------------	---	---	---

6. Versorgungsleitungen

Strom MDN	—	—	—
Fernwasser FWF	—	—	—
GAS	—	—	—

7. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen	—	—	—
Verkehrsgrün	—	—	—

8. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

Rückhaltebecken	—	—	—
Mulden- und Grabensystem	—	—	—
Sickenrigole	—	—	—

9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Streubiotopwiese (davon Biotop 67 27-144) Biotopfläche	—	—	—
Rückhaltebecken, Hauptgraben) Grünzüge	—	—	—

10. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Anpflanzung von Bäumen	—	—	—
Anpflanzung von Sträuchern	—	—	—
Anpflanzung von Obstbäumen	—	—	—
Anpflanzung von Hochstäuden und Gehölzen	—	—	—

11. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7))	—	—	—
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)	—	—	—

12. Hinweise

Flurstücksgrenze	—	—	—
Flurstücknummer	—	—	—

Füllschema der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	Firsthöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise

I. Textteil

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan 1 – Gewerbepark Rothenburg und Umland mit integriertem Grundrungsplan“.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der Bebauungsplan in der Fassung vom 03.07.2023 mit den auf diesem vermerkten Festsetzungen und Hinweisen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Norden durch die Staatsstraße St 2416, Flurstück Nr. 332
- im Osten durch die Autobahn A7, Flurstück Nr. 333
- im Süden durch die Baukreativstraße bzw. Seibertingweg, Flurstück Nr. 338
- im Westen durch den Schlingenbachweg, Flurstück Nr. 336

Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet:
- Flurstück Nr. 332 (Teilfläche), Staatsstraße 2416
- Flurstück Nr. 338 (Teilfläche), Schlingenbachweg
- Flurstück Nr. 337 (4-Edge)
- Flurstück Nr. 338 (Teilfläche), Baukreativstraße, Seibertingweg
- Flurstücke Nr. 335, 335/7, 335/8, 335/9, 335/11, 335/12, 335/16, / 335/21, 335/22, 335/24, 335/25, 335/26, 335/27, 335/28, 335/29, 335/30, 335/31

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet:
- Flurstück Nr. 335/25, Baukreativstraße, Spiedmeisterstraße
- Flurstück Nr. 338 (Teilfläche), Baukreativstraße
- Flurstücke Nr. 335/21, 335/24, 335/28 (Teilfläche), 335/29

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (rückwirkend)
- Bauzonierungsverordnung (BauZO) v. 23.1.1981, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (rückwirkend)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 Bauamendierungsverordnung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1920)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2015 S. 73), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1958 (GVBl. S. 795, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2102-1-8), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 739) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG), das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 189) geändert worden ist

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiet
- Auf den Flächen GE1 und GE2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen den festgesetzten Immissionsgrenzwerten für Betriebsgeräusche (BSP) von Betriebsanlagen (bis zu einem Wert von 50 dB(A) nicht überschreiten)
- Auf den Flächen GE3 bis GE6 ist nachts ein fächerbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A) m² zulässig.

A: Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe ausgenommen Buchstabe C Nrn. 1 und 2,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

B: Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

C: Unzulässig sind:
1. Vergnügungsstätten,
2. Bordelle, bordellähnliche Betriebe.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)
- GRZ und GFZ entsprechen den Eintragungen im Lageplan (Nutzungsschablonen).
- Die maximale, zulässige Höhe baulicher Anlagen entspricht den Eintragungen im Lageplan, gemessen zwischen der vorhandenen mittleren Geländeoberfläche und dem Dachfirst bzw. der Oberkante Attika.

2.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO). Die Gebäude können in offener oder geschlossener Bauweise errichtet werden. Es sind Gebäudehöhen über 50m zulässig.
- Die überbaubaren Grundstückflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

2.4 Überbaubare Grundstückflächen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstückflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

2.5 Anschluss der Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen, Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Die Grundstückszufahrten entlang der Erschließungsstraße sind nicht dargestellt. Sie sind in betrieblich erforderlichem Maß, nach Möglichkeit mit 1 Zufahrt und 1 Ausfahrt, im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

2.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

2.7 Flächen für Garagen und Stellplätze und ihre Einfahrten (§ 9 (1) 4 u. 20 BauGB)
- Garagen sollen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- Die Anlage von Stellplätzen ist in den nicht überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht in den als Grünflächen zur Gebietsgrünung dargestellten Bereichen; die Zufahrt muss ausschließlich über das Betriebsgrundstück erfolgen.

2.8 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Die dargestellten Sichtdreiecke (Erschließungsstraßen und Schlingenbachweg) sind von Sichtbehinderungen, Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit Höhe von mehr als 0,80 m (über den anliegenden Fahrbahnen) freizuhalten.
- Die entsprechend gekennzeichneten Flächen dürfen ausschließlich genutzt werden:
- Seibertingweg als landschaftlicher Weg von landschaftstypischen Fahrzeugen, Fahrrädern, Fußgängern und als Zufahrt zum Rückhaltebecken. Außer den Erschließungsstraßen sind keinerlei Zu- und Abfahrten zulässig. Das gleiche betrifft die Zufahrt zur Versorgungsanlage FWF.
- Spiedmeisterstraße (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 3 BauNVO)

2.9 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Als Ausgleich für die Befreiung von der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe und für die Baumaßnahmen sind im Plan ausgewiesene öffentliche und private Grünflächen einzurichten.

2.10 Flächen für das Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Das eingetragene Leitungsrecht gewährleistet die Fernwasserversorgung und Entwasserung der Verkehrsflächen und Grundstücke in das Regenrückhaltebecken und darf nicht überbaut werden.

2.11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die öffentliche Grünfläche mit Biotop 6727-141 nach amtlicher Biotopkartierung ist als Streubiotop anzulegen. Je 100 m² der mit "öG 1b" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist ein Obstbaum der Pflanzliste 4.0 anzupflanzen.
- Auf der mit "öG 1a" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind die vorhandenen Obstbäume zu erhalten und bei Abgang durch Arten der Pflanzliste 4.0 Obstbäume zu ersetzen.
- Das Regenrückhaltebecken und die Hauptgraben zum Regenrückhaltebecken sind als Biotop anzulegen und zu erhalten. Die Uferzone ist mit Gewässerrandstauden und Sträuchern der Pflanzliste 3.0 naturnah zu gestalten.
- Im Gewerbegebiet sind je angefangene 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ein Laubbäum der Pflanzliste Nr. 1.0 oder 2 Laubbäume der Pflanzliste 2.0 zu pflanzen, die verbindlichen Flächen sind naturnah anzulegen.
- Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Belagungen, wie Betonunterbau, Fugenservguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

2.12 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

- Auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche "öG2" sind fächerbezogene Gehölzplantagen anzulegen. Dazu sind Bäume der Pflanzliste 2.0 und 4.0 sowie Sträucher der Pflanzliste 3.0 zu verwenden. Die Bäume sind im Abstand von 15m x 15m, die Sträucher im Abstand von 2,5m x 2,5m zu pflanzen.

- Auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche "öG3" sind fächerbezogene Gehölzplantagen anzulegen. Dazu sind Sträucher der Pflanzliste 3.0 mit der Kronenweite (K) zu verwenden. Die Sträucher im Abstand von 2,5m x 2,5m zu pflanzen.

- Auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen "öG4" und "öG5" sind mindestens 3-reihige Heckenpflanzungen anzulegen. Dazu sind Bäume der Pflanzliste 2.0 und 4.0 sowie Sträucher der Pflanzliste 3.0 zu verwenden. Die Bäume sind im Abstand von 15 m in der Mittelreihe, die Sträucher im Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt 1,5m.

- Auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Verkehrsgrünfläche ist im Abstand von je 15m ein Baum der Pflanzliste 1.0 oder 2.0 zu pflanzen.
- Pro angefangene 5 Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 1.0 zwischen den Stellplätzen zu pflanzen.
- Bei den gemäß den textlichen Festsetzungen 2.11 und 2.12 erforderlichen Pflanzungen sind grundsätzlich gebietsgenau, standortgerechte Arten der Pflanzliste 1.0 - 4.0 im Anhang zu verwenden. Der Mindeststammumfang der zu pflanzenden Bäume der Pflanzliste 1.0 beträgt 14 -16 cm, bei den Bäumen der Pflanzliste 2.0 und 4.0 10-12 cm, es ist mindestens 3 verschiedene Baumarten zu verwenden. Die Sträucher der Pflanzliste 3.0 sind mindestens in der Qualität 3 x verpflanzt, 100-120 cm hoch zu verwenden.

2.13 Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen (§ 135a Abs. 1 BauGB, § 9 Abs.1a BauGB i. V. mit § 1a Abs. 3 BauGB)

- Den im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vorgesehenen Eingriffen der vorhergehenden Reviere der Feldreihe wird folgende Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:
Anlage eines Blühstreifens auf einer Länge von 125 m und einer Breite von 16 m, innerhalb des Streifens sind zwei Offenstellen mit einer Größe von 5 x 10 m zu belassen. Die Maßnahme erfolgt auf der Flur Nr. 160 der Gemarkung Steinried.

3.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Einfriedigungen

Eine Einfriedigung der Grundstücksgrenzen mit einem Zaun (max. Höhe 2,0 m) ist zulässig. Die Einfahrtstore sind der Einfriedigung anzupassen.

Hinweise

1. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

- Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrs-, Dach- und Parkplatzflächen der Flächen GE (antilig / Ostteil) und GE2 bis GE4 ist über ein Regenrückhaltebecken in den Erdbach einzulassen (Aufstauvolumen 3.614 m³ und zusätzlich 658 m³ Lechwassermenge / 2 Lechwassermenge).
- Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrs-, Dach- und Parkplatzflächen des GE1 (antilig / Westteil) ist in die Sickerpöle auf der öffentlichen Grünfläche neben der Baukreativstraße einzulassen.
- Oberflächliche und sonstige Abwässer dürfen weder der Entwässerungsanlage der BAB 7 noch dem Straßengraben der Staatsstraße St 2416 zugeführt werden.
- Zur Umsetzung eines nachhaltigen, zukunftsorientierten und klimangepassten Niedrigwassers werden Dach- und Fassadenentwässerungen sowie die zusätzliche Speicherung von Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken (z.B. Zisternen, Baumröten nach dem Schwammstadt-Prinzip) insbesondere zum Bewässern von Bepflanzungen empfohlen.

II Natur und Landschaft

- Die unvermeidlich hohen Mengen an Erdabfall sind umweltgerecht und sinnvoll zu verwenden, wobei humoser Mutterboden nicht vergasen, sondern nutzbringend für Pflanzenzusatz eingesetzt werden soll.
- Sämtliche Bodenmoderierungen, Boden- und auftrag erfolgen zum Schutz bodenbrütender Vogelarten vorwiegend außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 1.03. bis 30.08. eines Jahres.
- Flächen, für die eine Bepflanzung vorgesehen ist, werden vor Beginn der Brutzeit der Tiere umgebrochen und nicht bewirtschaftet.

Durch die Baubeginnregelung kann die baubedingte Zerstörung von Nestern oder Gelegen und eine Störung des Brutgeschäftes sowie die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden werden.
- Bei der Installation von Außenbeleuchtungsanlagen ist auf den Einsatz von Anlagen mit LED-Lampen zu achten, um die schädigende Wirkung auf nachtaktive Insekten zu verringern.

III Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Die Umsetzung der auf den Baugrundstücken vorgesehenen Planmaßnahmen entsprechend der getroffenen Festsetzungen ist bis zum Ende des auf die Fertigstellung der jeweiligen Bepflanzung folgenden Jahres zu realisieren. Der Nachweis ist durch Darstellung in einem Freianlagenplan zu erbringen.

Anhang

1.0 Großkronige Bäume (I. Wuchsendordnung)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Quercus robur</i>	Stech-Eiche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Fraxinus excelsior</i>	Eiche	<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

2.0 Mittelkronige Bäume (II. Wuchsendordnung)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Sorbus torminalis</i>	Eläbeere
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

3.0 Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Blühtriefel	<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Corylus avellana</i>	Hainnuß	<i>Rosa majalis</i>	Zorn-Rose
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügler Weißdorn	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Eucryphia europaea</i>	Schwarzdorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Fraxinus alnus</i>	Faulbaum	<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben Holunder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Viburnum lantana</i>	Wolflig Schneeball
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Gewöhnlicher
Schneeball			

4.0 Obstbäume

als Halb- oder Hochstamm	Birnen (<i>Pyrus communis</i>)	Süß- und Sauerkirschen
Apfel (<i>Malus domestica</i>) in Sorten wie: 'Gala', 'Granny Smith', 'Idared', 'Jonared', 'Kempfen', 'Kultur-Äpfel', 'Boiken', 'Gelber Bellefleur', 'Glaube', 'Glaube Lisa', 'Landsberger R.', 'Rippston Pepping', 'Spätkalvi', 'Spätkalvi Renette', 'Gaaskirke', 'Weißer Winterapfel'		(Prunus) Apfelsorten in Sorten wie: 'Framrose', 'Herzschönchen', 'Frühstube der Märk', 'Nanni', 'Reinigen', 'Morellenfeuer', 'Späte Hortense', 'Diamant Amarelle', 'Wendeliner'

Pflaumen (*Prunus domestica*) in Sorten wie: 'Anna Spath', 'Cacais Schöne', 'Graf Althanns Renekode', 'Häusselbacher', 'Herman', 'Katinka', 'Wangenheim'

Verfahrensvermerke

- **Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)**
Der Zweckverband „Industrie- / Gewerbepark Rothenburg und Umland“ hat in der Sitzung vom 22.02.2023 § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans 1 – Gewerbepark Rothenburg und Umland im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Da die 2. Änderung der Planungsziele der rechtskräftigen Fassung nicht beeinträchtigen, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

• Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse (§ 3 (3) BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 22.02.2023 wurde am 22.02.2023 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 19.04.2023 öffentlich ausgesetzt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.03.2023 durch die örtliche Veröffentlichung bekannt gemacht.

• Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 19.04.2023 beteiligt.

• Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)

Der Zweckverband „Industrie- / Gewerbepark Rothenburg und Umland“ hat am 19.07.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans 1 – Gewerbepark Rothenburg und Umland gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.07.2023 als Satzung beschlossen.

• Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgesetzt.
Rothenburg o.Ü., ausgefertigt am 05.09.2023

1. Vorsitzende Margarita Kerschbaum (Siegel)

• Rechtsverbindlich durch Bekanntmachung (§ 10 (3) BauGB)

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 06.09.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Stadt zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rothenburg o.Ü., ausgefertigt am 06.09.2023

1. Vorsitzende Margarita Kerschbaum (Siegel)

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan 1 – Gewerbepark Rothenburg und Umland“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans 1 – Gewerbepark Rothenburg und Umland“ besteht aus der Plankarte mit seiner zeichnerischen Darstellung und dem textlichen Teil in der Fassung vom 03.07.2023. Die Begründung ist der Bebauungsplanänderung beigelegt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 89 BayVerf handelt, wer den auf Grund der o.g. Rechtsgrundlagen getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).